

Institutionelles Schutzkonzept

**Kath. Pfarrgemeinde Sankt Hildegard
Frankfurt am Main**



überarbeitete Fassung 28.08.2024

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Inhalte des Verhaltenskodex	4
2.1	Gestaltung von Nähe und Distanz, Angemessenheit von Körperkontakt, Achtung der Intimsphäre.....	4
2.2	Sprache, Wortwahl und Kleidung.....	5
2.3	Umgang und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken.....	5
2.4	Vergünstigungen und Geschenke.....	5
2.5	Veranstaltungen mit Übernachtung.....	5
2.6	Verantwortung und Schutz der Mitarbeitenden	6
2.7	Umgang mit Übertretungen unseres Verhaltenskodexes.....	6
3	Mitteilungsmanagement	7
3.1	In unserer Pfarrgemeinde.....	7
3.2	Vermutung / Verdacht von sexualisierter Gewalt.....	7
3.2.1	Meldewege im Fall einer Vermutung.....	7
3.3.2	Meldewege im Fall eines Verdachts.....	8
3.4	Geschulte Fachkraft in unserer Pfarrei Sankt Hildegard Frankfurt.....	10
3.5	Vom Bistum Limburg beauftragte externe Ansprechpersonen.....	10
3.6	Präventionsbeauftragte des Bistums Limburg.....	11
3.7	Adressen externer Beratungsstellen.....	11
4	Maßnahmen, personelle Regelungen, Schulungen und Fortbildungen für die Umsetzung des Schutzkonzeptes	12
4.1	Qualitätsmanagement / Evaluation.....	12
5	Anlagen	13
5.1	Selbstverpflichtungserklärung.....	14
5.2	Dokumentationsbogen Erweitertes Führungszeugnis.....	16
5.3	Datenschutzinformation	17
5.4	Einwilligung Veröffentlichung von Fotos etc	18
5.5	Verpflichtungserklärung zum Datenschutzgeheimnis	19
5.6	Merkblatt zur Verpflichtung auf das Datenschutzgeheimnis	20

1 Einleitung

Ziel allen Engagements zur Prävention vor sexualisierter Gewalt in unserer Pfarrgemeinde ist eine flächendeckende Kultur der Aufmerksamkeit, Achtsamkeit und des Hinschauens. Das Institutionelle Schutzkonzept (ISK) soll Transparenz und Strukturen vor Ort schaffen und dem Schutz möglicher Opfer dienen. Es hilft bei der Einschätzung von Risikosituationen. So sollen Übergriffe verhindert und eine Balance zwischen Unschuldsvermutung und Fehlverhalten gefunden werden.

Das ISK soll sowohl dem Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Ort dienen als auch der **Handlungssicherheit** der ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden.

2 Inhalte des Verhaltenskodex

Im Verhaltenskodex formulieren wir klare Regeln für den Umgang miteinander, die uns helfen, sexueller Gewalt vorzubeugen, sie zu erkennen und gegebenenfalls zu verhindern.

2.1 Gestaltung von Nähe und Distanz, Angemessenheit von Körperkontakt, Achtung der Intimsphäre

Jeder Mensch hat ein Bedürfnis nach Distanz, welches körperlich und seelisch individuell zu achten und zu respektieren ist. Wir hinterfragen unser Verhalten kritisch. Die persönliche Grenze des Menschen steht für uns an oberster Stelle. Nein bedeutet Nein.

Körperliche Berührungen und Nähe gehören zur pädagogischen und mitunter auch zur pastoralen Begegnung. Es geht hier nicht darum, Körperkontakt grundsätzlich zum Problem zu erklären oder diesen komplett zu vermeiden. Entscheidend ist, dass dieser altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen ist. Körperkontakt setzt die freie und in besonderen Situationen auch die erklärte Zustimmung durch die Schutzbefohlenen voraus. Ein ablehnender Wille oder gar ein ablehnendes Verhalten der Schutzbedürftigen ist zu respektieren. Für die Grenzachtung sind die Mitarbeitenden verantwortlich, auch dann, wenn Impulse von Minderjährigen nach zu viel Nähe ausgehen.

Körperliche Nähe ist nicht in Ordnung, wenn

- Mitarbeitende sich damit eigene Bedürfnisse nach körperlicher Nähe erfüllen.
- die körperliche Nähe den Bedürfnissen und dem Wohl der Kinder und Jugendlichen, Behinderten oder Kranken nicht entspricht.
- Mitarbeitende bei dieser Einschätzung keine sensible Wahrnehmung zeigen.
- Kinder, Jugendliche und Erwachsene Schutzbefohlene manipuliert und / oder unter Druck gesetzt werden.
- eine Gruppe unangemessen berührt oder gar irritiert wird.

- Mitarbeitenden bei körperlicher Nähe, auch in Vorbildfunktion, nicht auf die eigenen Grenzen achten.

UNSERE VERHALTENSREGELN:

- Unerwünschte Berührungen oder körperliche Annäherungen sind nicht erlaubt.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Menschen keine Angst gemacht wird und sie die reale Möglichkeit haben, sich Berührungen zu entziehen, wenn sie es nicht möchten.
- Vor dem Betreten von Zimmern, z. B. auf Freizeiten, wird grundsätzlich angeklopft. Dies betrifft sowohl die Teilnehmenden als auch die Mitarbeitenden.
- Bei grenzüberschreitendem Verhalten nehmen die Mitarbeitenden aktiv Stellung bzw. schreiten ein.

2.2 Sprache, Wortwahl und Kleidung

Sprache und Wortwahl sollen von Respekt geprägt sein (gewaltfreie Kommunikation), d. h. das Gegenüber ist nicht zu beleidigen, bloßzustellen oder zu erniedrigen. Wir achten bei der Wahl unserer Kleidung darauf, dass sie das Schamgefühl anderer nicht verletzt. Ebenfalls werden abwertende Spitznamen oder Verniedlichungen gegenüber anderen Personen ausgeschlossen.

2.3 Umgang und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Niemand darf Fotos, Videos oder Tonaufnahmen ohne Erlaubnis aufnehmen und / oder verbreiten. Unserem Handeln liegt die Datenschutzgrundverordnung zugrunde, die den Umgang und die Nutzung von sozialen Netzwerken regelt. Im Anhang befindet sich ein Dokument für die Zustimmung und Nutzung von Fotos / Videos bei Veranstaltungen. (siehe 5.4).

2.4 Vergünstigungen und Geschenke

Die Menschen, die zu uns kommen oder auch mit uns arbeiten, sollen maximale Wertschätzung und Anerkennung erfahren. Sie sind einmalig und wertvoll. Daher ist es sinnvoll, dass sie auch „gleich“ behandelt werden, gleiche Chancen erhalten und dass keine Begehrlichkeiten geweckt werden. Einzelne, sowohl Kinder als auch Mitarbeitende (HPM und Ehrenamtliche), sollen z. B. durch Geschenke oder privilegierte Behandlungen nicht bevorzugt werden.

2.5 Veranstaltungen mit Übernachtung

Mitarbeitende und Ehrenamtliche haben dunkle Räume, nicht einsehbare Stellen, zu vermeiden.

Die Zimmer müssen nach Geschlechtern getrennt sein, ebenso die Toiletten und Duschräume. Dies betrifft Kinder und Jugendliche sowie Mitarbeitende und Ehrenamtliche.

In Ausnahmefällen kann eine gemeinsame Übernachtung stattfinden, wenn Kinder und Eltern im Vorfeld informiert werden und die Möglichkeit haben, zuzustimmen oder abzulehnen und ggf. Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden.

Den Schlafräum sollen Betreuende nur betreten, nachdem angeklopft, geantwortet und ein „okay“ signalisiert wurde. Diese Regel gilt ebenfalls für die Kinder und Jugendlichen untereinander.

Bei nächtlichen Rundgängen zum Checken der Sachlage sollten Betreuende niemals allein in einen Schlafräum der Kinder bzw. Jugendlichen eintreten.

Bei Übernachtungen muss eine gleichgeschlechtliche Betreuung der Kinder und Jugendlichen anwesend sein, um so als Ansprechpartner/in bereit zu stehen.

Die Regeln sind transparent und verständlich für alle zu übermitteln. Das Programm wird vorgestellt und nach Absprache mit den Kindern und Jugendlichen angepasst, wenn es möglich ist. Differenzen werden auf Augenhöhe geklärt.

Sollte ein Kind sich nicht wohl fühlen, wenn es allein zur Toilette geht, gibt man dem Kind die Möglichkeit, eine/n Freund/in mitzunehmen, während ein/e Betreuer/in vor der Tür wartet.

Die Einhaltung der Aufsichtspflicht muss in allen Fällen gewährleistet sein.

2.6 Verantwortung und Schutz der Mitarbeitenden

Die Ehrenamtlichen und die Angestellten der Kirchengemeinde haben das Recht, dass sie vor (leichtfertigen) Verdächtigungen geschützt werden. Wir empfehlen Eins-zu-Eins-Situationen zu vermeiden. Es sollte sichergestellt sein, dass die genutzten Räumlichkeiten offen und einsehbar sind. Die verantwortlichen Leitungspersonen vor Ort haben dafür Sorge zu tragen, dass regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen angeboten werden bzw. dass darauf hingewiesen wird.

Die Selbstverpflichtungserklärung ist von den Mitarbeitenden zu unterschreiben und einzuhalten. Das erweiterte Führungszeugnis ist alle 5 Jahre zu erneuern. Hauptamtliche Pastoralen Mitarbeitende müssen die Selbstverpflichtungserklärung sowie das erweiterte Führungszeugnis bei ihrem Arbeitgeber einreichen. Dieser trägt Sorge für die Aktualisierung der Dokumente.

Mit Unterstützung der geschulten Fachkräfte zur Prävention vor sexuellem Missbrauch tragen die Hauptamtlichen Pastoralen Mitarbeiter/innen Sorge für die Unterzeichnung und Aktualisierung der Dokumente.

2.7 Umgang mit Übertretungen unseres Verhaltenskodexes

In der Pastoralen Arbeit kann es zu Überschreitungen des Verhaltenskodexes aus Versehen oder aus einer Notwendigkeit heraus kommen. Ob eine Grenzverletzung vorliegt, entscheidet vor allem die betroffene Person. Das subjektive Empfinden muss ernst genommen werden. Wichtig ist, dass es dabei einen transparenten Umgang mit den betroffenen Personen und der Situation gibt. In den jeweiligen Teamer/Leiterrunden muss es Raum für gegenseitige Beobachtungen und Rückmeldungen geben. Die Präventionsbeauftragten stehen zur Verfügung, um mit den Betroffenen zeitnah ein

Gespräch zu führen, um die Missstände klar zu benennen, zu dokumentieren und Konsequenzen für die weitere Arbeit zu formulieren.

Unbeabsichtigte Grenzverletzungen sind korrigierbar, wenn sich die grenzverletzende Person der Grenzverletzung bewusst wird, um Entschuldigung bittet und darum bemüht ist, die Grenzen in Zukunft zu wahren.

Sollten sich Hinweise auf einen evtl. Missbrauch erhärten, sind alle Mitarbeitenden des kirchlichen Dienstes nach den Leitlinien der DBK verpflichtet, Missbrauchsfälle den diesbezüglichen Beauftragten des Bistums zu melden (siehe 3.5).

3 Mitteilungsmanagement

3.1 In unserer Pfarrgemeinde

Uns ist es ein Anliegen, dass sich die Menschen in unseren Gemeinden in Fragen der Prävention vor sexualisierter Gewalt und darüber hinaus im Vermutungs- und Verdachtsfall an uns wenden können.

Die Beschwerden werden im Gespräch protokolliert.

Jede/r darf sich an die Person seines Vertrauens wenden, die die Beschwerde an die zuständige/n Person/en (geschulte Fachkraft Prävention) weiterleitet.

Auf unserer Homepage werden ebenfalls die vom Bistum Limburg beauftragten externen Ansprechpartner/innen benannt.

3.2 Vermutung / Verdacht von sexualisierter Gewalt

Im Bistum Limburg wird zwischen der Vermutung und dem Verdacht von sexualisierter Gewalt unterschieden

3.2.1 Meldewege im Fall einer Vermutung

Bei einer Vermutung liegen keine konkreten Hinweise vor, der Beobachtende hat ein bestimmtes Gefühl oder Ahnung. Vermutungen sind diffuser: Durch eine plötzliche Verhaltensänderung des Kindes, durch ungewöhnliche Verletzungen oder auch Gerüchte im Umfeld werden andere auf eine Situation aufmerksam gemacht, die sie noch nicht einordnen können. Dabei könnte jedoch eine Kindeswohlgefährdung diesem Verhalten zu Grunde liegen.

Handlungsleitfaden bei Vermutung von sexueller Gewalt

Was tun...

...bei **der Vermutung**, ein Kind, Jugendlicher oder erwachsener Schutzbefohlene
ist Opfer sexueller Gewalt?

STOP



Nichts auf eigene Faust unternehmen!

Keine direkte Konfrontation des / der
vermutlichen Täters/-in.

Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang.

Keine eigenen Befragungen durchführen.

Keine Informationen an den / die
vermutliche/n Täter/-in.

Zunächst keine Konfrontation der Eltern des
vermutlichen Opfers mit dem Verdacht.

Bei einer begründeten Vermutung...
...gegen eine/n haupt- oder ehrenamtlichen
Mitarbeiter/in des Bistums, sind umgehend
die Missbrauchsbeauftragten des Bistums
einzuschalten.
...außerhalb kirchlicher Zusammenhänge ist
diese unter Beachtung des Opferschutzes
dem Jugendamt zu melden.

GO



Ruhe bewahren! Keine überstürzten
Aktionen!

Zuhören, Glauben schenken, ernst nehmen.
Verhalten des potentiell betroffenen
Menschen beobachten. Notizen mit Datum
und Uhrzeit anfertigen.

Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten
erkennen und akzeptieren.

Sich selber Hilfe holen!

Sich mit einer **Person des eigenen Vertrauens**
besprechen.

und / oder

Mit der **Ansprechperson des Trägers** Kontakt
aufnehmen.

und / oder

Externe Fachberatung einholen

3.3.2 Meldewege im Fall eines Verdachts

Bei einem Verdacht gibt es konkrete und klare Hinweise auf sexualisierte Gewalt, z. B. indem eine solche Handlung beobachtet wird oder sich ein Kind oder Jugendlicher anvertraut.

Handlungsleitfaden

bei Mitteilung durch mögliche Betroffene (Verdacht)

Was tun wenn...

...Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene **von sexualisierter Gewalt berichten?**

Stopp!



Nicht drängen. Kein Verhör!
Keine Suggestivfragen!
Keine überstürzten Aktionen!

Keine „Warum“-Fragen verwenden, sie lösen leicht Schuldgefühle aus.

Keine logischen Erklärungen einfordern.

Keinen Druck ausüben – auch keinen Lösungsdruck .

Keine unhaltbaren Versprechungen oder Zusagen machen: ehrlich sein!

Nach dem Gespräch:

Keine Informationen an die beschuldigte Person!

Keine Entscheidungen und weiteren Schritte ohne altersgemäßen Einbezug des/der Betroffenen.

Im Erstgespräch eine mögliche Strafanzeige **nicht** thematisieren!

Direkte Einschaltung der Behörden nur bei Gefahr im Verzug.

Go



Ruhe bewahren!

Zuhören, ernst nehmen, Glauben schenken.

Auch Erzählungen von kleineren Grenzverletzungen **ernst nehmen**. Häufig erzählen Betroffene zunächst nur Teile dessen, was ihnen widerfahren ist.

Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des/der Betroffenen **respektieren**.

Für den Mut und das Vertrauen, sich zu öffnen **loben**.

Eindeutig **Partei** für die betroffene Person **ergreifen**:
„Du trägst keine Schuld an dem, was vorgefallen ist!“

Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt und nichts ohne Information unternommen wird, aber auch über Meldepflicht und über die nächsten Schritte informieren.

Nach dem Gespräch:

Fakten dokumentieren.

Information an Ansprechperson des Trägers und Leitung (sofern diese nicht Beschuldigte sind!) **und an**

Hans-Georg Dahl, Tel.: 0172 - 3005578 oder

Dr. Ursula Rieke, Tel.: 0175 - 4891039 oder

Koordinationsstelle Prävention vor sexualisierter Gewalt, **Tel.: 0151 – 1754 2390.**

3.4 Geschulte Fachkraft in unserer Pfarrei Sankt Hildegard Frankfurt

In unserer Pfarrei Sankt Hildegard Frankfurt gibt es folgende Ansprechpersonen, die vom Bistum Limburg zur geschulten Fachkraft Prävention ausgebildet wurden.

Die Kontaktdaten lauten:

Beate Buballa, Pastoralreferentin

Büro: Maria Hilf, Rebstöcker Straße 70, 60326 Frankfurt am Main

Tel: 069 - 75 08 68 18

Mail: b.buballa@sankthildegard-ffm.de

Pater Roger Abdel Massih CML

Büro: St. Markus, Mainzer Landstraße 787, 65934 Frankfurt am Main

Tel: 0162 261 0196

Mail: r.abdel-massih@sankthildegard-ffm.de

Isabel Sieper, Gemeindeferentin

Büro: St. Markus, Mainzer Landstraße 787, 65934 Frankfurt am Main

Tel. 0151 25 59 19 01

Mail: i.sieper@sankthildegard-ffm.de

Dr. Harald Stuntebeck, Pastoralreferent

Büro: St. Pius, Philipp-Fleck-Straße 13, 60486 Frankfurt am Main

Tel: 069 – 973 288 788

Mail: h.stuntebeck@sankthildegard-ffm.de

3.5 Vom Bistum Limburg beauftragte externe Ansprechpersonen

Dr. Ursula Rieke

Tel: 0175 4891039

Ursula.Rieke@bistumlimburg.de

Hans-Georg Dahl

Tel: 0172 3005578

Hans-Georg.Dahl@bistumlimburg.de

3.6 Präventionsbeauftragte des Bistums Limburg

Silke Arnold, Referentin, Präventionsbeauftragte

Tel: 06431 / 295 – 315

s.arnold@bistumlimburg.de

Herr **Matthias Belikan**, Referent, Präventionsbeauftragter

Tel: 06431 / 295 – 111

m.belikan@bistumlimburg.de

Stephan Menne, Leiter der Koordinationsstelle Prävention vor sexualisierter Gewalt,
Präventionsbeauftragter

Tel: 06431 / 295 – 180

s.menne@bistumlimburg.de

auch erreichbar unter:

Roßmarkt 10, 65549 Limburg
mobile Hotline: 0151 / 17542390

weitere Informationen unter

praevention@bistumlimburg.de

<https://gegen-missbrauch.bistumlimburg.de/>

3.7 Adressen externer Beratungsstellen

Kinder- und Jugendschutztelefon der Stadt Frankfurt am Main:

Tel: 0800 20 10 111

Elterntelefon: 0800 111 0 550

Bundesweites Sorgen-Telefon: 0800 1110333

N.I.N.A. e.V. - Onlineberatung bei sexuellem Missbrauch:

Tel. 0800 22 55 530

www.nina-info.de

www.kein-raum-fuer-missbrauch.de

Wildwasser e.V. - Beratungsstelle bei sexuellem Missbrauch:

Tel. 069/95 50 29 10

kontakt@wildwasser-frankfurt.de

Böttgerstr. 22, 60389 Frankfurt

4 Maßnahmen, personelle Regelungen, Schulungen und Fortbildungen für die Umsetzung des Schutzkonzeptes

Dieses Schutzkonzept ist Grundlage des Handelns in der Pfarrei Sankt Hildegard Frankfurt. **In allen Gruppen der Kinder- und Jugendarbeit sowie des PGR wird darüber jährlich informiert, das Handeln angepasst durch die Mithilfe der zuständigen Hauptamtlichen Ansprechpersonen.**

Bei Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen wird der Verhaltenskodex kommuniziert und nach der Veranstaltung ein entsprechendes Feedback erbeten. **(Fragebogen S...)**

Um im Kinder- und Jugendbereich bei uns tätig sein zu können, braucht es die Selbstverpflichtungserklärung, das Erweiterte Führungszeugnis (nach Aufforderung und bei Übernachtungen) und **die Datenschutzerklärung/Verschwiegenheitserklärung.**

Dem voraus geht ein persönliches Gespräch zwischen der Ehrenamtlichen Mitarbeiter/in und der verantwortlichen Hauptamtlichen Pastoralen Mitarbeiter/in, in dem es im Rahmen des ISK um die Motivation und den Verhaltenskodex rund um die Prävention vor sexualisierter Gewalt geht.

Die geschulten Fachkräfte stehen für Informationen und Schulungen auf Anfrage zur Verfügung.

Fortbildungen finden auf Bistumsebene statt. Informationen darüber können über die Homepage des Bistums oder über die geschulten Fachkräfte eingeholt werden.

4.1 Qualitätsmanagement / Evaluation

Das ISK gewinnt an Qualität, in dem es immer wieder in den jeweiligen Zielgruppen diskutiert und ggf. angepasst wird. Grundlegend hierbei ist die Haltung der Achtsamkeit.

Das ISK wird jedes Jahr durchgesehen und ggf. nach Vorfällen überprüft. Die Verantwortung hierfür übernehmen der Pfarrer und die geschulten Fachkräfte Prävention vor Ort.

Dieses Schutzkonzept wurde amdem Pfarrgemeinderat der Pfarrei St. Hildegard Frankfurt vorgelegt und verabschiedet.

5 Anlagen

- 5.1 Selbstverpflichtungserklärung
- 5.2 Dokumentationsbogen/Einsicht Erweitertes Führungszeugnis
- 5.3 **Datenschutzinformation**
- 5.4 **Einwilligung zur Veröffentlichung von Daten/Fotos (Firmkurs?? Freizeiten??)**
- 5.5 **Verpflichtungserklärung Datengeheimnis/Merkblatt**

5.1

Selbstverpflichtungserklärung

(Nachname)	(Vorname)	(Geburtsdatum)
------------	-----------	----------------

(Straße)	(PLZ, Wohnort)
----------	----------------

Die katholische Kirche will Mädchen und Jungen und hilfebedürftigen Schutzbefohlenen Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, in denen junge Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern liegt bei den ehrenamtlichen und haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit im kinder- und jugendnahen Bereich. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre Kolleginnen und Kollegen oder durch die ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern begangen worden sind. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Selbstverpflichtungserklärung bekräftigt.

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, hilfebedürftigen Schutzbefohlenen seelische, geistige, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

1. Ich unterstütze die Mädchen und Jungen, hilfebedürftigen Schutzbefohlenen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.

2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, hilfebedürftigen Schutzbefohlenen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.

3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Mädchen und Jungen, hilfebedürftigen Schutzbefohlenen und meine eigenen Grenzen. Ich beachte dies auch im Umgang mit sozialen Medien, insbesondere bei der Nutzung von Handy und Internet.

4. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der mir anvertrauten Menschen einzuleiten. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die in meinem Berufsfeld tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Mädchen und Jungen, hilfebedürftigen Schutzbefohlenen ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten andere in dieser Art attackieren. Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass

seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt von allen Geschlechtern verübt wird und dass u.a. nicht nur weibliche, sondern auch männliche Personen häufig zu Opfern werden.

5. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-)Ansprechpartner für mein Bistum, meinen Verband oder meinen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und werde sie in Anspruch nehmen.

Die Verfahrenswege, die (Erst-)Ansprechpartner und Ansprechpartner/innen u. w. finden Sie auf unserer Website unter www.praevention.bistumlimburg.de

6. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Menschen bewusst und handele nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.

7. Ich bin mir bewusst, dass jede von mir ausgeübte sexualisierte Handlung mit und an Schutzbefohlenen disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.

8. Ich wurde zu Fragen des Kinder- und Jugendschutzes unter Berücksichtigung der Vorgaben der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch meines Bistums durch eine Handreichung informiert, habe diese sorgsam gelesen und habe Kenntnis, dass ich mich stets aktuell auf der Bistumshomepage www.praevention.bistumlimburg.de über Fort- und Weiterbildungsangebote und zu präventionspraktischen Fragestellungen informieren kann.

Auf kulturspezifische Unterschiede und deren Auswirkungen im Umgang mit den mir anvertrauten Menschen bin ich hingewiesen worden und werde sie entsprechen in meiner Arbeit vor Ort berücksichtigen.

Die Handreichung zur Selbstverpflichtungserklärung finden Sie unter www.praevention.bistumlimburg.de > Bestimmungen

9. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt¹ rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies dem zuständigen Personalverantwortlichen, umgehend mitzuteilen. Ich kann meiner Verpflichtung zur Mitteilung von laufenden Ermittlungsverfahren auch dadurch entsprechen, dass ich eine entsprechende Mitteilung an die Stelle richte, die nach Ziffer 3 der Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung zur Prüfung des erweiterten Führungszeugnisses zuständig ist.

Datum

Unterschrift

¹ §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB. **Stand: 29.11.2016. Es gilt die jeweils gültige Fassung.** (siehe ggf. <http://www.gesetze-im-internet.de> > Gesetze/Verordnungen > S > StGB).

5.2 Dokumentationsbogen Einsichtnahme EFZ

.....
Pfarrei/Pastoraler Raum/Einrichtung/Verband

.....
Name und Funktion des/der Einsichtnehmenden (in Druckschrift)

.....
Vor- und Nachname des/der ehrenamtlich Tätigen

.....
Geburtsdatum und Geburtsort des/der ehrenamtlich Tätigen

Datum der Aufnahme der Tätigkeit: _____

Datum der Vorlage des Führungszeugnisses: _____

Datum für die Wiedervorlage des Führungszeugnisses: _____

Ort, Datum

Unterschrift des/der Einsichtnehmenden

Mir ist bekannt, dass ein erweitertes Führungszeugnis ggf. sensible Daten enthält. Ich bin daher zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Einsichtnehmenden

5.3

<p>Datenschutzinformation Nr. 050 für die Datenverarbeitung bei Taufe, Erstkommunion, Firmung sowie zur Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten und Fotografien (Stand: 12.9.2018)</p> <p>1. Verantwortlicher: Kath. Kirchengemeinde Sankt Hildegard Frankfurt am Main, KoGR, Mainzer Landstraße 299, 60326 Frankfurt am Main vertreten durch den Verwaltungsrat, Telefon: 069 / 73 18 17, E-Mail: pfarramt@sankthildegard-ffm.de</p> <p>2. Betrieblicher Datenschutzbeauftragter: Datenschutzbeauftragter der Kirchengemeinden des Bistums Limburg, Roßmarkt 4, 65349 Limburg, Tel. 06431-295-202, E-Mail: Daten-schutzbeauftragter-Kirchengemeinden@bistumlimburg.de</p> <p>3. Zweck der Datenerhebung und Rechtsgrundlage a) Sie haben für Ihr Kind um die Spendung eines Sakraments gebeten. Zur Spende der Sakramente und der Vorbereitung hierauf ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich. Es handelt sich dabei insbesondere um Kontaktdaten der Beteiligten, Daten über die Religionszugehörigkeit, Daten über den Empfang von Sakramenten, Personenstandsdaten. Die für die o.g. Sakramentsspendungen und die Vorbereitung hierauf erforderlichen Daten können wir aus den Daten des kirchlichen Meldewesens und der Kirchenbücher erheben, zum anderen werden uns diese Daten von Ihnen zur Verfügung gestellt. Das kirchliche Meldewesen beruht u. a. auf § 42 Bundesmeldegesetz (BMG) sowie im Bistum Limburg auf der Anordnung über das kirchliche Meldewesen vom 21.12.2003, zuletzt geändert am 17.12.2016 (KMAO), die Pflicht zur Führung folgender Kirchenbücher beruht auf Can. 335 Codex Iuris Canonici und bischöflichem Recht: Taufbuch, Trauungsbuch, Totenbuch, Erstkommunikantenverzeichnis, Konversionsverzeichnis, Kirchenaustrittsverzeichnis, Rekonziliationsverzeichnis; ein Firmverzeichnis kann geführt werden. Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sind die Vorschriften aus § 6 Abs. 1 lit. a) und c) KDG i.V.m. den Vorschriften des Codex Iuris Canonici, insbesondere der Taufe (Can. 849 bis Can. 878 Codex Iuris Canonici), Firmung (Can. 879 bis Can. 896 Codex Iuris Canonici) und Erstkommunion (Can. 897 bis Can. 944 Codex Iuris Canonici) sowie die ggf. dazu erlassenen Partikulärmormen. Alle für die Sakramentspendung erforderlichen Daten werden also auf Ihre Anmeldung hin auf gesetzlicher Grundlage verarbeitet. b) Weitergehende Daten dürfen nur mit Ihrer Einwilligung verarbeitet werden. Das gilt vor allem für die Veröffentlichung/Verbreitung von Namen, Vornamen und Wohnort sowie Fotografien Ihres Kindes im Zusammenhang mit der Sakramentspendung und der Vorbereitung hierauf. Die Veröffentlichung/Verbreitung solcher Daten hat den Zweck, die Kirchengemeinde, die Ortsgemeinde und im Falle einer Veröffentlichung auf der Homepage der Kirchengemeinde auch generell die Öffentlichkeit über den Umstand der Sakramentspendung zu informieren. Die Weitergabe von Fotos auf Datenträgern oder in Papierform an die Kinder und Jugendlichen selbst dient der Dokumentation und Erinnerung an die Sakramentspendung. Solche Fotos werden dabei zur privaten Aufbewahrung und Nutzung weitergegeben, die Rechte anderer Abgebildeter nach der DSGVO etc. sind zu beachten.</p>	<p>Eine Veröffentlichung bezieht sich insbesondere auf übliche Publikationen der Kirchengemeinden, insbesondere deren Homepage, Pfarrbrief, Aushänge, Rundschreiben. Eine Weitergabe an Dritte kann darin bestehen, dass Namen und/oder Fotos an die örtliche Presse oder örtliche Bekanntmachungsblätter oder auch Fotos an andere Kinder und Jugendliche zur Erinnerung im Rahmen der privaten Aufbewahrung abgegeben werden. Durch die Weitergabe verlassen die Daten den Verantwortungsbereich der Kirchengemeinde. Den Umfang der Veröffentlichung bestimmen die Betroffenen gemäß dem Einwilligungsfomular selbst. Rechtsgrundlage ist in diesem Falle also nach § 6 Abs. 1 lit. b), 8 KDG Ihre schriftlich erteilte Einwilligung. Bei Minderjährigen erfolgt die Einwilligung durch die schriftliche Einwilligung aller Sorgeberechtigten.</p> <p>4. Dauer der Speicherung personenbezogener Daten: Die gemäß Ziff. 3 a) zur Sakramentspendung verarbeiteten Daten werden bzw. bleiben dauerhaft als kirchliche Meldedaten und als Kirchenbuchdaten gespeichert. Es gilt insbesondere die Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche im Bistum Limburg vom 13.2.2014, zuletzt geändert am 24.08.2015. Für die Daten gem. Ziff. 3 b) gilt folgendes: Die Veröffentlichungen in gedruckter Form (Pfarrbrief, Aushänge, Rundschreiben etc.) werden einmalig publiziert. Aushänge werden in der Regel einen Monat nach Zweckerfüllung abgehängt, Publikationen sind solange erreichbar, wie Exemplare existieren. Daten auf der Homepage werden in der Regel fünf Jahre nach Ende der Veröffentlichung folgenden Jahres von der Homepage entfernt. Sie können Ihre erteilte Einwilligung nach § 8 Abs. 6 Satz 1 KDG widerrufen. Der Widerruf der Einwilligung wirkt nur für die Zukunft. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Die zu löschenden und löschbaren Daten werden innerhalb einer üblichen Bearbeitungsfrist für die Zukunft gelöscht.</p> <p>5. Die Nutzung der zur Spendung des jeweiligen Sakraments erhobenen Daten gem. Ziff. 3 a) erfolgt aufgrund Ihrer Bitte und Anmeldung, die freiwillig und weder gesetzlich noch vertraglich vorgeschrieben ist; sie ist aber für die Sakramentspendung erforderlich. Ohne diese Daten kann das Sakrament nicht gespendet werden. Die Einwilligung in die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten und von Fotografien gem. Ziff. 3 b) ist freiwillig. Willigen Sie nicht ein, werden die Daten im einwilligungspflichtigen Umfang nicht verarbeitet, also z.B. nicht veröffentlicht und/oder es werden keine Fotos angefertigt. Eine solche Einwilligung ist für die Sakramentspendung nicht erforderlich.</p> <p>6. Rechte der Betroffenen Auskunftsrecht gem. § 17 KDG, Recht auf Berichtigung gem. § 18 KDG, Recht auf Löschung gem. § 19 KDG, Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gem. § 20 KDG, Recht auf Datenübertragbarkeit gem. § 22 KDG, Widerrufsrecht der Einwilligungserklärung gem. § 8 Abs. 6 Satz 1 KDG.</p> <p>7. Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzaufsicht Sollten Sie im Hinblick auf die Datenverarbeitung Grund zur Beschwerde haben, können Sie sich gem. § 48 KDG an die Diözesandatenschutzbeauftragte, Domplatz 3, 60311 Frankfurt, Tel.:069 800 871 8800, E-Mail: info@kdz-ffm.de, oder jede andere Datenschutzaufsichtsbehörde wenden.</p>
--	---

5.4

Veröffentlichung von persönlichen Daten und Fotos

Erstkommunionkurs 2023/2024 (Stand 28.09.2022)

Ich/Wir _____,

willige/n ein, dass von meinem/unserem/n Kind/ern im Rahmen der Erstkommunion

(Name und Geburtsdatum des/der Kindes/er

von der Kirchengemeinde Sankt Hildegard – Frankfurt am Main personenbezogene Daten nachfolgenden Maßgaben erhoben und im Rahmen und im Zusammenhang des o.g. Ereignisses veröffentlicht/verbreitet werden dürfen:

1. Name und Vorname dürfen veröffentlicht werden,

im gedruckten Pfarrbrief Ja () Nein ()

in der Online-Version des Pfarrbriefs (PDF auf der Homepage) Ja () Nein ()

auf der Homepage der Kirchengemeinde Ja () Nein ()

im Liedheft des Erstkommuniongottesdienstes Ja () Nein ()

2. Fotos von meinem/n Kind/ern dürfen angefertigt und veröffentlicht werden,

im Vorstellungsplakat in den beiden Kirchen der Pfarrei Ja () Nein ()

auf der Homepage der Kirchengemeinde Ja () Nein ()

Hinweis: Durch den Widerruf Ihrer Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Die Datenschutzinformationen Nr. 050 habe ich zur Kenntnis genommen.

5.5

Verpflichtungserklärung zum Datengeheimnis gemäß § 5 KDG

(für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Stand: 15.8.2018)

Ich, <Name des Erklärenden>, geb.am <...>, wohnhaft in <Anschrift> bin bei/ in <Name kirchliche Stelle> als <Angabe zur Beschäftigung> <hauptamtlich/ehrenamtlich> tätig.

Ich verpflichte mich zur Einhaltung des Datengeheimnisses (§5 KDG) und zur Einhaltung des kirchlichen Datenschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung.

Darüber hinaus bestätige ich, dass ich auf die folgenden für die Ausübung meiner Tätigkeit ggf. spezifisch geltenden Bestimmungen hingewiesen wurde:

- Gesetz über den kirchlichen Datenschutz vom 21.11.2017, verkündet am 6.2.2018
- Verordnung zur Durchführung der KDO (KDO-DVO) zuletzt geändert am 17. Oktober 2016
- IT-Richtlinie zur Umsetzung von IV. Anlage 2 zu § 6 KDO-DVO in der Fassung vom 17. Oktober 2016,
- Richtlinie für den Einsatz von Informationstechnik v. 21.12.2005.

Das KDG kann im Pfarrbüro eingesehen werden. Alle Regelungen sind auf folgender Internetseite abrufbar: www.kdszffm.de/thema/kdsz-bistum-limburg.

Ich versichere die Einhaltung dieser Vorschriften während und auch nach Beendigung meiner Tätigkeit.

Ich bin darüber belehrt worden, dass ein Verstoß gegen das KDG und die anderen für meine Tätigkeit geltenden Datenschutzvorschriften rechtliche Folgen haben kann.

Berufsspezifische Regelungen, insbesondere zur Verschwiegenheit nach z.B. § 203 StGB oder Regelungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB), bleiben hiervon unberührt und sind daneben zu beachten.

Ort, Datum, Unterschrift

Merkblatt zur Verpflichtung auf das Datengeheimnis

Stand: 15.8.2018

Das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) bestimmt in § 5, dass es den bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen untersagt ist, diese unbefugt zu verarbeiten (Datengeheimnis). Jede Person hat ein Recht auf informationelle Selbstbestimmung, d. h. ein Recht, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.

Bei den personenbezogenen Daten handelt es sich um sämtliche Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Beispiele hierfür können allgemeine Personendaten (Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer usw.), Onlinedaten wie IP-Adressen oder Standortdaten sowie weitere Daten, die einen direkten oder indirekten Bezug zu einer Person herstellen, sein.

Von der unbefugten Verarbeitung sind sämtliche Verfahren wie z. B. das Erheben, die Speicherung, die Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung, das Löschen oder die Vernichtung dieser Daten gemeint, wenn dies ohne Einwilligung der betroffenen Person oder ohne eine gesetzliche Grundlage erfolgt.

Hieraus folgt, dass es Ihnen nur gestattet ist, personenbezogene Daten in dem Umfang und in der Weise zu verarbeiten, wie es zur Erfüllung der Ihnen übertragenen Aufgabe erforderlich ist.

Verstöße gegen die datenschutzrechtlichen Vorschriften können ggf. mit Geldbußen, Geldstrafen oder gar Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr geahndet werden. Entsteht der betroffenen Person durch die unbefugte Verarbeitung ein Schaden, kann ebenfalls ein Schadensersatzanspruch entstehen.

Ein Verstoß gegen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen stellt ein Verstoß gegen arbeitsrechtliche Pflichten dar, der entsprechend geahndet werden kann.

Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit fort.